



BERUFLICHE AUS- UND WEITERBILDUNG.

öaab |

ÖAAB. Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der ÖÖVP.



LH-Stv. Christine Haberlander
ÖAAB-Landesobfrau



Bgm. Bettina Bernhart
ÖAAB-Landesgeschäftsführerin

BESSER INFORMIERT.

Neben der Durchsetzung unserer politischen Ziele steht die Service-Information zu wichtigen gesetzliche Rahmenbedingungen und Förderungen im Mittelpunkt der Arbeit des ÖAAB Oberösterreich.

Diese und viele weitere Servicebroschüren sollen einen Überblick über wichtige Themen für Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Familien geben. Die gesetzlichen Rahmenbedingungen in der Arbeitswelt und die Förder- und Unterstützungsangebote ändern sich laufend. Daher ist es wichtig, ständig zu informieren, damit Sie die Vorteile optimal nutzen können.

Sollten Sie noch weitere Fragen haben, steht Ihnen das Team des ÖAAB Oberösterreich unter der Service-Hotline 0732 662851 oder oeaab@ooe-oeaab.at gerne mit Rat und Tat zur Verfügung.



ÖAAB-Landesobfrau
LH-Stv. Christine HABERLANDER



ÖAAB-Landesgeschäftsführerin
Bgm. Bettina BERNHART

WEITERBILDUNG STATT ARBEITSLOSIGKEIT

Die Bildungskarenz und Bildungsteilzeit sind eine attraktive Alternative gegen vorübergehender, saison- bzw. konjunkturbedingter Arbeitslosigkeit. Dank Bildungsgeld und Zuverdienstmöglichkeiten haben Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer dabei nur geringe Einkommenseinbußen. Betriebe profitieren ebenfalls von diesem Bildungsangebot, weil die Lohnzahlungen während der Bildungskarenz gänzlich entfallen bzw. sich bei der Bildungsteilzeit halbieren – also eine klassische „Win-Win“ Situation für beide Seiten. Welches Angebot die meisten Vorteile bringt, hängt vom jeweiligen Weiterbildungswunsch ab. Der ÖAAB informiert Sie gerne über Ihre Möglichkeiten.

BILDUNGSTEILZEIT

„Der ÖAAB setzte die Idee zur Bildungsteilzeit durch. Seither ist die geförderte Weiterbildung für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auch ohne Ausscheiden aus dem Berufsleben möglich.“

■ RAHMENBEDINGUNGEN DER BILDUNGSTEILZEIT

- » **Anspruch auf Arbeitslosengeld** beim AMS
- » **Schriftliches Einverständnis des Arbeitgebers** über die Dauer der Bildungsteilzeit
- » mindestens **sechs Monate durchgehende Beschäftigung** im Betrieb
- » **Mindestdauer** der Bildungsteilzeit: vier Monate bis maximal zwei Jahre.
- » **Splitten erlaubt** – innerhalb von vier Jahren darf man die Bildungsteilzeit auch in Teilen vereinbaren, pro Block mindestens vier Monate.
- » **Vorübergehende Teilzeit** – für die Dauer der Bildungsteilzeit muss man die Arbeitszeit um mindestens 25 bis maximal 50 Prozent der bisherigen Normalarbeitszeit reduzieren. Die monatliche Geringfügigkeitsgrenze (2024: 518,44Euro) und wöchentliche Arbeitszeit von zehn Stunden darf dabei nicht unterschritten werden.
- » **Bildungsteilzeitgeld** – das AMS leistet während der Bildungsteilzeit einen finanziellen Zuschuss (falls die nötigen Anwartschaften aufs Arbeitslosengeld erfüllt sind). Wird das Dienstverhältnis während der Bildungsteilzeit gelöst, so endet auch der Anspruch auf Bildungsteilzeitgeld mit Ende des Dienstverhältnisses.

■ HÖHE DES BILDUNGSTEILZEITGELDES

Das Bildungsteilzeitgeld beträgt für jede volle Arbeitsstunde, um die die wöchentliche Normalarbeitszeit verringert wird, 1 Euro täglich (Bruchteile von Arbeitsstunden werden nicht bezahlt). Dieser Wert ist je nach Kalendermonat mit 28 (Februar), oder 30 bzw. 31 Tage zu multiplizieren.

Beispiel: Die Normalarbeitszeit wird von 40 auf 20 Stunden reduziert, also um 50 %. Dann erhält man monatlich ein Bildungsteilzeitgeld von 600 Euro: $1 \times 20 \text{ Stunden} \times 30 \text{ Tage}$ (bei Kalendermonaten mit 30 Tagen).

■ WECHSEL BILDUNGSKARENZ – BILDUNGSTEILZEIT MÖGLICH

Ein einmaliger Wechsel von Bildungskarenz zu Bildungsteilzeit oder umgekehrt ist zulässig sofern die höchstzulässige Dauer noch nicht ausgeschöpft ist.

■ AUSMASS DER WEITERBILDUNG

- » Der Umfang an Weiterbildungsmaßnahmen muss generell mindestens 10 Wochenstunden betragen – die Ausbildung darf nicht beim Arbeitgeber stattfinden (begründete Ausnahmen sind aber möglich).
- » Studierende müssen pro Semester Prüfungen über zwei Semesterwochenstunden oder vier ECTS-Punkte ablegen.
- » Kann dieser Nachweis nicht erbracht werden, erlischt der Anspruch auf Bildungsteilzeitgeld. Eine Rückforderung des Bildungsteilzeitgeldes erfolgt nur in jenen Fällen, in denen nicht ernsthaft versucht wurde, Studien oder Prüfungen zu absolvieren.

■ AUFLÖSUNG DES DIENSTVERHÄLTNISSSES/MOTIVKÜNDIGUNGSSCHUTZ

Der Dienstnehmer hat während der Bildungsteilzeit keinen Kündigungsschutz, jedoch einen Motivkündigungsschutz

■ AUFLAGEN FÜR BETRIEBE

- » In Unternehmen mit bis zu 50 Arbeitnehmern dürfen maximal vier Mitarbeiter gleichzeitig in Bildungsteilzeit gehen.
- » In Betrieben mit mehr als 50 Arbeitnehmern dürfen nicht mehr als acht Prozent der Belegschaft gleichzeitig in Bildungsteilzeit gehen.
- » Eine Überschreitung dieser Schwellenwerte kann durch Mehrheitsbeschluss des AMS-Regionalbeirates genehmigt werden.

■ WIE IST BILDUNGSTEILZEIT ZU VEREINBAREN

Der Arbeitgeber muss mit seinen Mitarbeitern die Bildungsteilzeit schriftlich vereinbaren. Dabei ist Beginn und Dauer der Bildungsteilzeit, auch das Ausmaß und die Lage der Arbeitszeit festzulegen.

Beim AMS ist mindestens vier Wochen vor Beginn der Bildungsteilzeit das Bildungsteilzeitgeld zu beantragen. Weitere Förderungen (z.B. Facharbeiterstipendium, OÖ. Bildungskonto) sind kombinierbar.

BILDUNGSKARENZ

Für die Dauer der Bildungskarenz ist man vom Dienstgeber freigestellt und erhält vom AMS ein Bildungsgeld.

■ RAHMENBEDINGUNGEN DER BILDUNGSKARENZ

- » **Voraussetzung** ist die Zustimmung des Arbeitgebers und eine mindestens sechs Monate durchgehende Beschäftigung.
- » **Mindestdauer** beträgt zwei Monate, die maximale Dauer ein Jahr.
- » **Splitten erlaubt** – innerhalb von vier Jahren darf man die Bildungskarenz auch in Teilen vereinbaren. Ein Block muss mindestens zwei Monate dauern. Die Gesamtzeit darf höchstens ein Jahr betragen.
- » **Zuverdienst** ist bis zur Geringfügigkeitsgrenze (2025: 551,10Euro monatlich) erlaubt.
- » **Bildungsgeld** – während der Bildungskarenz erhält man vom AMS Bildungsgeld in der Höhe des fiktiven Arbeitslosengeldanspruchs, mindestens jedoch 0,84 Euro für jede volle Arbeitsstunde um welche die wöchentliche Normalarbeitszeit reduziert wird.
- » **Saisonbeschäftigte** brauchen ein befristetes Arbeitsverhältnis von mindestens drei Monaten. Binnen der letzten vier Jahre vor Antritt der Bildungskarenz muss man dabei beim selben Arbeitgeber ebenfalls in Summe über sechs Monate beschäftigt sein. Die befristeten Arbeitsverhältnisse werden in derartigen Fällen zusammengerechnet.

■ WAS IST NOCH ZU BEACHTEN?

- » Eine **neuerliche Bildungskarenz** kann frühestens nach dem Ablauf von vier Jahren ab dem Antritt der letzten Bildungskarenz oder des ersten Teiles der Bildungskarenz vereinbart werden.
- » Wenn eine **Weiterbildung** im Ausmaß von mindestens 20 Stunden pro Woche (inklusive Lernzeiten) in Anspruch genommen wird, muss man dies schriftlich nachweisen. Beispielsweise mit Zeugnissen oder Kursbesuchsbestätigungen. **Ausnahme:** Bei Eltern mit Betreuungspflichten für Kinder unter sieben Jahren genügt der Nachweis über 16 Stunden pro Woche, wenn tatsächlich keine darüber hinausgehende Kinderbetreuungsmöglichkeit besteht.
- » **Vorsicht bei Kündigung!** Es besteht kein gesetzlicher Kündigungsschutz wie bei Elternkarenz. Wer vom Betrieb in der Bildungskarenz gekündigt wird, darf weiter Bildungsgeld und anschließend Arbeitslosengeld beziehen. Bei Selbstkündigung erlischt der Karenzanspruch.
- » Während der Bildungskarenz ist man kranken-, unfall- und pensionsversichert.
- » Für die Zeiten der Bildungskarenz besteht auch **kein Anspruch auf Sonder-**

zahlungen, der Urlaubsanspruch wird anteilig verkürzt. Auch für Ansprüche, die sich nach der Dauer der Dienstzeit richten (z.B. Abfertigung Alt), zählt die Bildungskarenz (im Gegensatz zur Bildungsteilzeit) nicht.

AK-BILDUNGSBONUS

Die Arbeiterkammer zahlt 40 Prozent der Kurskosten bis zu einer maximalen Höhe von 150 Euro pro Kurs jährlich. Mit der AK-Leistungskarte erhalten AK-Mitglieder beim BFI OÖ, VHS Linz und VHS OÖ zusätzlich zum AK Bildungsbonus noch einen Rabatt bei allen Kursen in Höhe von 10 Prozent bzw. bis maximal 100 Euro.

Ebenfalls am BFI Oberösterreich werden AK-Mitglieder mit 25 Prozent (max. 250 Euro) für das Nachholen des Lehrabschlusses gefördert. Darüber hinaus gibt es eine finanzielle Unterstützung für Personen, die im Gesundheits- und Sozialbereich tätig sind. AK-Mitglieder erhalten 20 Prozent (bis max. 200 Euro) für diese Weiterbildung. Zusätzlich gilt hier auch der AK-Bildungsbonus.

BILDUNGSKONTO LAND OÖ

Gefördert werden berufsorientierte Weiterbildung und berufliche Umorientierung, welche innerhalb eines Jahres nach Abschluss anzuwenden und nachzuweisen sind.

■ WIE WIRD GEFÖRDERT?

1. Die maximale Gesamtförderhöhe gilt für den Zeitraum 2023 bis 2026.
2. Bildungsmaßnahmen werden grundsätzlich mit 30 Prozent der Kurskosten bis zur maximalen Gesamtförderhöhe von 2.200 Euro gefördert.
3. Bildungsmaßnahmen werden mit einem **erhöhten Fördersatz** von 60 Prozent der Kurskosten bis zur maximalen Gesamtförderhöhe von 2.700 Euro/max. 4.000 Euro bei OÖ Digi-Bonus gefördert für:
 - » OÖ Digi-Bonus (für höherwertige digitale Ausbildungen),
 - » OÖ Bonus: Kollegs für Elementar- und Sozialpädagogik sowie Grundausbildungen für Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtungen,
 - » OÖ Bonus für Ausbildungen in Gesundheits- und Pflegeberufen,
 - » OÖ Bonus für außerordentliche Lehrabschlüsse (ausnahmsweise Zulassung zur Lehrabschlussprüfung nach dem Berufsausbildungsgesetz),
 - » OÖ Bonus für Karenzierte und Wiedereinsteiger/innen (Personen, die aus Anlass der Geburt eines Kindes Anspruch auf Wochengeld haben bzw. Kinderbetreuungsgeld beziehen, sofern sie vorher in einem aufrechten Dienstverhältnis waren und mindestens sechs Monate ihr Arbeitsverhältnis unterbrechen),
 - » Personen ab Vollendung des 50. Lebensjahres, sofern ihr Einkommen monatlich nicht mehr als 2.400 Euro brutto beträgt,
 - » Personen, die zwecks Integration Deutschkurse besuchen (A1, A2, B1 und B2),

- » Personen, die keinen höheren formalen Abschluss als maximal den Pflichtschulabschluss und keine berufliche Qualifikation haben und sich in keinem Lehrverhältnis befinden.
- » Sprachkurse sind generell bis zur maximalen Gesamtförderhöhe von 1.000 Euro förderbar.

■ WELCHE VORAUSSETZUNGEN MÜSSEN ERFÜLLT SEIN?

- » Hauptwohnsitz zu Kursbeginn in Oberösterreich
- » Die Bildungsmaßnahme muss an einer Bildungseinrichtung absolviert werden, die über das Qualitätssiegel der Oö. Erwachsenenbildung verfügt, durch vergleichbare Verfahren (Ö-Cert) zertifiziert ist oder an Akademien bzw. Schulen, die auf Grund von Bundes- oder Landesgesetzen mit Bescheid eingerichtet sind.
- » Für die Inanspruchnahme einer Förderung ist die Absolvierung von 75 Prozent der Bildungsmaßnahme erforderlich.

Antragstellung innerhalb von sechs Monaten nach Kursabschluss beim Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Bildung und Gesellschaft, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz; Tel. 0732/7720-149 00; E-Mail bildungskonto@ooe.gv.at

BESONDERE SCHULBEIHILFE BEI BERUFSUNTERBRECHUNG

Wer den Beruf vor der Abschlussprüfung unterbricht (Beurlaubung gegen Entfall der Bezüge, Vereinbarung einer Bildungskarenz) und zuvor mindestens ein Jahr lang Selbsterhalter war, erhält besondere Schulbeihilfe (1.117 Euro pro Monat). Der parallele Bezug von Arbeitslosengeld und Weiterbildungsgeld ist möglich. Bei verheirateten Schülerinnen und Schülern, deren Ehepartner bzw. eingetragenen Partner keine Einkünfte beziehen, erhöht sich die besondere Schulbeihilfe um monatlich Euro 522 sowie für jedes unterhaltsberechtigtes Kind um weitere Euro 197 monatlich.

Antragstellung: Landesschulrat für OÖ, Sonnensteinstraße 20, 4040 Linz; Tel. 0732/7071

SCHULBEIHILFE FÜR ABENDSCHÜLER

Jene Berufstätigen, die berufsbegleitend eine Abendschule besuchen, erhalten pro Schuljahr bis zu 1.764 Euro Schulbeihilfe. Die Schule muss vor Vollendung des 35. Lebensjahres begonnen werden. In Ausnahmefällen gebührt die Förderung sogar bis zum 40. Lebensjahr – sie ist mit Bildungskarenz- bzw. Bildungsteilzeit kombinierbar.

Antragstellung bis spätestens 31.12. des laufenden Schuljahres beim Landesschulrat für OÖ, Sonnensteinstraße 20, 4040 Linz; Tel. 0732/7071. www.schueler-beihilfe.at

AK-REIFEPRÜFUNGSBONUS

Wer die Matura am zweiten Bildungsweg an einer Schule für Berufstätige nachholt, erhält von der Arbeiterkammer einen einmaligen Betrag von 400 Euro. Neben der AK-Reifeprüfungsbeihilfe kann parallel auch Bildungskarenz, Bildungsteilzeit oder die Besondere Schulbeihilfe in Anspruch genommen werden.

PROJEKT „DU KANNST WAS“

Wer keinen Lehrabschluss hat, oder seit längerer Zeit im erlernten Beruf nicht mehr tätig ist, kann den Berufsabschluss vereinfacht nachholen. Kompetenzen aus dem bisher ausgeübten Beruf oder praktische Fähigkeiten aus dem Ehrenamt (z.B. Feuerwehr, Rotes Kreuz oder andere Vereine) werden bei diesem Projekt angerechnet.

Voraussetzung für die Projektteilnahme sind ein Mindestalter von 22 Jahren, mind. drei Jahre Berufserfahrung im angestrebten Beruf sowie Deutschkenntnisse. Das Projekt richtet sich an Personen,

- » die keinen Berufsabschluss haben oder seit längerer Zeit nicht mehr im erlernten Beruf tätig waren
- » mit Migrationshintergrund, dessen im Herkunftsland erworbener Berufsabschluss nicht anerkannt wird
- » die über mehrjährige Berufserfahrung in einem der aufgelisteten 23 Berufe verfügen
- » mit beruflichen Kenntnissen im Ausmaß von etwa der Hälfte der im Berufsbild angeführten Fertigkeiten

Nähere Infos: *Firmenausbildungsverbund OÖ, Wienerstrasse 150, 4021 Linz, Tel. 0732/330 734-0, www.dukannstwas.at*

KOSTENLOSE LEHRE MIT MATURA

Die Lehre mit Matura kann von allen Lehrlingen genutzt werden. Zur Maturavorbereitung wird jeder aufgenommen, es gibt kein Auswahlverfahren. Der Start erfolgt in der Regel am Beginn des zweiten Lehrjahres. Ein Beratungsgespräch vor dem Einstieg unterstützt bei der Entscheidung.

Die Matura setzt sich aus vier Teilprüfungen (Deutsch, lebende Fremdsprache, Mathematik und ein Fachbereich aus dem jeweiligen Lehrberuf) zusammen. Mindestens eine Teilprüfung muss bereits während der Lehrzeit, die letzte Teilprüfung nach der Lehrabschlussprüfung und nach Vollendung des 19. Lebensjahres (innerhalb von fünf Jahren) abgelegt werden. Die vier Teilprüfungen können jeweils dreimal wiederholt werden. Bei Abbruch der Vorbereitungslehrgänge ist keine Rückerstattung der Kursgebühren vorgesehen.

Nähere Infos: In jeder Berufsschule oder beim Verein zur Förderung der Lehrlinge in OÖ, Sonnensteinstraße 20, 4040 Linz, Tel. 0732/7071-68905, www.lehre-mit-matura.at

BEGABTENFÖRDERUNG FÜR MOBILITÄTSPROJEKTE

Dieses Förderprogramm der Wirtschaftskammern und des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft wurde 2014 neu gestaltet: Seither werden nur mehr vierwöchige Auslandspraktika von begabten Lehrlingen ab 16 bzw. 18 Jahren (je nach Desitination) gefördert.

Förderberechtigt sind Lehrlinge in einem aufrechten Lehrverhältnis sowie Lehrabsolventen bis längstens 18 Monate nach abgelegter Lehrabschlussprüfung.

Auf diese Förderung gibt es keinen Rechtsanspruch. Es wird pro Jahr nur eine bestimmte Zahl an Lehrlingen gefördert, daher berücksichtigt das IFA weitere Kriterien wie Teilnahme an Berufs- oder Lehrlingswettbewerben, Fremdsprachen-Kenntnisse, World-/Euro Skills, Lehre & Matura, absolvierte Fachkurse (WIFI, BFI etc.) Auszeichnungen durch Betriebe (z.B. Lehrling des Monats) oder soziale und ehrenamtliche Tätigkeiten. Lehrbetriebe bekommen die Bruttolehrlingsentschädigung laut Kollektivvertrag für jenen Zeitraum ersetzt, für den sie ihren Lehrling für ein berufsbezogenes Auslandspraktikum freistellen.

Nähere Infos: IFA – Internationaler Fachkräfteaustausch, 1040 Wien, Schönbrunnerstraße 3/4, Tel. 01/3665544 oder www.ifa.or.at

WEITERBILDUNG ERSPART STEUERN

Wer über 1.200 Euro brutto im Monat verdient, kann alle Kosten für Aus-, Fortbildung oder Umschulung als Werbungskosten steuerlich absetzen: z.B. Kursgebühren, Prüfungstaxen, Fachliteratur oder Fahrtkosten zur Ausbildungsstätte (42 Cent pro Km) Wenn ein Kurs oder Seminar länger als drei Stunden dauert und weiter als 25 Kilometer vom Wohn- bzw. Arbeitsort entfernt stattfindet, kann man pro Stunde 2,20 Euro Diäten zusammen mit den Fahrtkosten als Reisekosten abschreiben. Bei den Diäten gibt es jedoch eine Einschränkung – sie sind nur maximal fünf Tage pro Jahr für den gleichen Einsatzort möglich. Der Tageshöchstsatz liegt im Inland bei 26,40 Euro.

Hinweis: Bitte führen Sie ein detailliertes Fahrtenbuch, wo Sie die beruflichen Kilometer genau aufzeichnen. Kilometerstände sind nur für die beruflichen Fahrten erforderlich!

COMPUTER UND INTERNET SIND STEUERWIRKSAM

Wer ohne EDV-Kenntnisse seinen Arbeitsplatz gefährdet, kann die Anschaffung eines Computers unter Werbungskosten steuerlich absetzen. Ohne besonderen Nachweis wird, wenn eine wesentliche Nutzung als Arbeitsmittel dem Grunde nach glaubhaft gemacht wird, ein Privatanteil von 40 % angenommen. Die Anschaffungskosten eines Computers sind über die Absetzung für Abnutzung auf Basis einer zumindest dreijährigen Nutzungsdauer abzuschreiben. PC, Bildschirm und Tastatur stellen dabei eine Einheit dar.

Werden Zubehörteile (z.B. Maus, Drucker oder Scanner) unter 1.000 Euro nachträglich angeschafft, können sie als geringwertiges Wirtschaftsgut nach Abzug eines Privatanteils sofort zur Gänze steuerlich abgesetzt werden. Auch sämtliche mit dem Betrieb des Computers verbundene Aufwendungen wie PC-Tisch, Software, USB-Sticks, Handbücher und Papier, sind nach Maßgabe der beruflichen Nutzung absetzbar.

Beispiel 1: *Ihr Computer kostet 1.000 Euro. Abzüglich 40 Prozent Privatnutzung (=400 Euro) sind 600 Euro steuerwirksam. Dieser Anteil ist auf drei Jahre aufzuteilen, also 200 Euro pro Jahr. Beim Lohnsteuerausgleich ist diese Summe als Arbeitsmittel unter Punkt 719 absetzbar.*

Beispiel 2: *Wer das Internet beruflich nützt (z.B. für Weiterbildungszwecke) kann diese Kosten im Verhältnis zur privaten Nutzung steuerlich absetzbar. Bei einer Internetpauschale von 19,90 Euro im Monat und 40 Prozent beruflicher Nutzung, wären das acht Euro pro Monat bzw. 96 Euro pro Jahr.*

Haftungsausschluss: Die in dieser Broschüre bzw. diesem Handbuch enthaltenen Informationen werden vom ÖAAB Oberösterreich unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Die angebotenen Informationen werden vom ÖAAB mit größtmöglicher Sorgfalt erarbeitet, für deren Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität kann der ÖAAB jedoch keine Gewähr übernehmen und weist darauf hin, dass diese Informationen nicht die individuelle qualifizierte Beratung durch einen Rechtsanwalt oder Steuerberater ersetzen können. Jegliche Haftung für Schäden, die aus der Nutzung dieser Informationen entstehen, wird ausgeschlossen.

BESSER INFORMIERT.

Weitere ÖAAB-Servicebroschüren:

- Neuerungen 2025
- Berufliche Aus- und Weiterbildung
- Burnout
- Familienratgeber
- Feri-job und Praktikum
- Geringfügig Beschäftigte
- Internet am Arbeitsplatz
- Kilometergeld- und Diätenregelung
- Lehrlingsförderungen
- Mobbing am Arbeitsplatz
- Schulbeginn
- Urlaubsrecht
- Wir werden Eltern



Jetzt kostenlos bestellen!

Tel. 0732/66 28 51 - 445 | E-Mail oeaab@ooe-oeaab.at



ÖAAB OBERÖSTERREICH.

Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der OÖVP.

Harrachstraße 12/4, 4020 Linz | Tel. 0732 66 28 51 - 0

Mail oeaab@ooe-oeaab.at | Web www.ooe-oeaab.at



www.ooe-oeaab.at



[/oeaaboberoesterreich](https://www.facebook.com/oeaaboberoesterreich)



[@oeaab_ooe](https://www.instagram.com/oeaab_ooe)